Informationspapier

Außerordentliche Wirtschaftshilfe – Novemberhilfe

Die umfassende Unterstützung durch die Bundesregierung im Rahmen der Novemberhilfe hilft stark betroffenen Unternehmen, Betrieben, Selbständigen, Vereinen und Einrichtungen durch die schwierige Zeit der befristeten Schließungen im November. Weitere wichtige Details sind nun präzisiert worden.

Im Folgenden werden die Details der außerordentlichen Wirtschaftshilfe anhand eines aktualisierten Fragenkatalogs erläutert.

Mehr Hilfe fÃ¼r SoloselbstÃ¤ndige und die Kultur- und Veranstaltungsbranche

Description

â?? Novemberhilfe weiter konkretisiert â?? Ã?berbrÃ¼ckungshilfe III kommt â??

PM Scholz -Neues Paket an Hilfen.pdf â?? Original / Download

Bundesfinanzminister Olaf Scholz und Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier haben sich darauf verstÃ¤ndigt, weitere Konkretisierungen und Verbesserungen bei der

Novemberhilfe vorzunehmen. So soll wÃ¤hrend der schwierigen Zeit der befristeten SchlieÃ?ungen im November betroffenen Unternehmen umfassend geholfen werden.

Sie haben sich auÃ?erdem darauf geeinigt, die bisherige Ã?berbrÃ¼ckungshilfe Ã¼ber das Jahresende hinaus zu verlÃ¤ngern und auszuweiten: Diese Ã?berbrÃ¼ckungshilfe III hat eine Laufzeit von Januar 2021 bis Juni 2021. Dazu gehÃ¶rt auch die sogenannte

â??Neustarthilfe fÃ¼r SoloselbstÃ¤ndigeâ??. Damit soll der besonderen Situation von SoloselbstÃ¤ndigen, insbesondere KÃ¼nstlerinnen und KÃ¼nstlern und Kulturschaffenden

Rechnung getragen werden. Zu den zu berÃ¼cksichtigenden Kosten soll fÃ¼r diese Gruppe kÃ¼nftig eine einmalige Betriebskostenpauschale von 25 Prozent des Umsatzes im Vergleichszeitraum zÃ¤hlen. Die Neustarthilfe betrÃ¤gt einmalig bis zu 5.000 Euro und deckt den Zeitraum bis Juni 2021 ab.

Bundesfinanzminister Olaf Scholz dazu: â??Die Corona-Pandemie hat unser Land weiter im Griff. Das Virus ist nicht besiegt und wird uns noch weit ins nÃ¤chste Jahr hinein beschÃ¤ftigen. Die BÃ¼rgerinnen und BÃ¼rger, die BeschÃ¤ftigten und die Unternehmen kÃ¶nnen sich darauf verlassen, dass wir gemeinsam durch diese Krise gehen â?? das habe ich von Anfang an gesagt. Deshalb haben wir ein weiteres Paket an Hilfen geschnÃ¼rt, das bestehende Angebote bis Mitte nÃ¤chsten Jahres verlÃ¤ngert und auch Verbesserungen erhÃ¤lt fÃ¼r einige betroffene Branchen, die bislang weniger

UnterstÃ¼tzung erhalten haben. Mit der Neustarthilfe erhalten SoloselbstÃ¤ndige, die oft keine Betriebskosten geltend machen konnten, eine SonderunterstÃ¼tzung von einmalig bis zu 5000 Euro â?? als unbÃ¼rokratischer Zuschuss. Das hilft gerade

SelbstÃ¤ndigen aus der Kultur- und Veranstaltungsbranche, die von den AuftrittsbeschrÃ¤nkungen der Pandemie besonders gebeutelt sind. Klar ist: Das Virus kÃ¶nnen wir nur gemeinsam besiegen. Wir mÃ¼ssen jetzt zusammenstehen und denen helfen, die besonders hart getroffen sind â?? sei es gesundheitlich, sei es wirtschaftlich, sei es sozial. Nur mit massiver Hilfe kÃ¶nnen wir BeschÃ¤ftigung und Unternehmen erhalten und die Grundlage legen dafÃ¼r, dass wir nach Krise wieder voll durchstarten kÃ¶nnen. Das tun wir, wir halten mit aller Kraft dagegen.â??

Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier: â??Wir lassen unsere Unternehmen und ihre BeschÃ¤ftigten in dieser weiterhin ernsten Lage nicht allein. Die Novemberhilfe wird weiter konkretisiert und die Ã?berbrÃ¼ckungshilfe III, die bis Juni nÃ¤chsten Jahres gilt, kommt. Der Umfang der Ã?berbrÃ¼ckungshilfe III wird erheblich erweitert. Statt bislang maximal 50.000 Euro pro Monat betrÃ¤gt die neue FÃ¶rderhÃ¶chstsumme bis zu 200.000 pro Monat. Wir unterstÃ¼tzen zudem insbesondere die SoloselbstÃ¤ndige, die mit der Neustarthilfe erstmals eine Betriebskostenpauschale geltend machen kÃ¶nnen. Das hilft gerade den vielen SoloselbstÃ¤ndigen in der Kultur- und Medienbranche. SolidaritÃ¤t ist das Gebot der Stunde und das gilt gerade auch fÃ¼r unsere kulturelle IdentitÃ¤t, die wir in dieser schweren Krise nicht preisgeben dÃ¼rfen.â??

Zu den Einzelheiten der neuen Regelungen:

Novemberhilfe â?? Konkretisierung und Verbesserung der Programmbedingungen

Die umfassende UnterstÃ¼tzung durch die Bundesregierung im Rahmen der Novemberhilfe hilft stark betroffenen Unternehmen, Betrieben, SelbstÃ¤ndigen, Vereinen und Einrichtungen durch die schwierige Zeit der befristeten SchlieÃ?ungen im November.

Direkt betroffene Unternehmen: Es wird klargestellt, dass auch Beherbergungsbetriebe und VeranstaltungsstÃ¤tten als direkt betroffene Unternehmen antragsberechtigt sind. Damit ist sichergestellt, dass z.B. auch Pensionen, Jugendherbergen und Konzerthallen im Rahmen der geltenden Bestimmungen die Novemberhilfe erhalten

Mittelbar indirekt betroffene Unternehmen: Neben den direkt Betroffenen sind indirekt Betroffene antragsberechtigt, wenn sie regelmÃ¤Ã?ig 80 Prozent ihrer UmsÃ¤tze mit direkt von den SchlieÃ?ungs-MaÃ?nahmen betroffenen Unternehmen erzielen.

DarÃ¼ber hinaus sind auch Unternehmen antragsberechtigt, die regelmÃ¤Ã?ig 80 Prozent ihrer UmsÃ¤tze durch Lieferung und Leistungen im Auftrag von Unternehmen, die direkt von den MaÃ?nahmen betroffen sind, Ã¼ber Dritte erzielen. So wird auch Unternehmen geholfen, die mittelbar fÃ¼r ein Unternehmen arbeiten, das direkt von den SchlieÃ?ungsAnordnungen betroffen ist. Das hilft zum Beispiel vielen Unternehmen und SelbstÃ¤ndigen aus der Kultur- und Veranstaltungswirtschaft wie Tontechniker*innen, BÃ¼hnenbauer*innen und Beleuchter*innen. Diese Unternehmen und SelbstÃ¤ndigen mÃ¼ssen zweifelsfrei nachweisen, dass sie wegen der SchlieÃ?ungsverordnungen vom Oktober 2020 einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 Prozent erleiden.

Beispiel: Ein Caterer, der Ã¼ber eine Veranstaltungsagentur eine Messe beliefert, kann bei Erbringungen der oben genannten Nachweise einen Antrag stellen. Die Messe ist als direkt betroffenes Unternehmen geschlossen, die Veranstaltungsagentur gilt als indirekt betroffenes Unternehmen, wenn sie 80 Prozent ihres Umsatzes mit der Messe und anderen direkt betroffenen Unternehmen macht. Da aber Veranstaltungsagentur Vertragspartner des Caterers ist und nicht die Messe direkt, ist diese Klarstellung wichtig. Mit der Klarstellung erhÃ¤lt der Caterer als mittelbar indirekt betroffenes Unternehmen UnterstÃ¼tzung.

Ã?berbrÃ¼ckungshilfe wird verlÃ¤ngert und erweitert â?? die Ã?berbrÃ¼ckungshilfe IIIkommt

Die Ã?berbrÃ¼ckungshilfe unterstÃ¼tzt Unternehmen, SoloselbststÃ¤ndige sowie Freiberuflerinnen und Freiberufler, die von den MaÃ?nahmen zur Pandemie-BekÃ¤mpfung besonders stark betroffen sind. Es handelt sich um unbÃ¼rokratische und schnelle ZuschÃ¼sse, die nicht zurÃ¼ckgezahlt werden mÃ¼ssen. Die Ã?berbrÃ¼ckungshilfe II lÃ¤uft derzeit noch bis zum 31. Dezember 2020. Sie soll nach dem Willen von Olaf Scholz und Peter Altmaier nun als Ã?berbrÃ¼ckungshilfe III bis Ende Juni 2021 verlÃ¤ngert und erweitert werden. Die Details stehen fest und werden zeitnah bekannt gegeben. Auch hier wird es weitere Verbesserungen geben, bspw. bei der Ansetzbarkeit von Ausgaben fÃ¼r Instandhaltung, ModernisierungsmaÃ?nahmen oder auch Kosten fÃ¼r Abschreibungen. Bei der HÃ¶he sind anstelle von bislang max. 50.000 Euro pro Monat kÃ¼nftig bis zu max. 200.000 Euro pro Monat Betriebskostenerstattung mÃ¶glich.

Neustarthilfe â?? Besondere UnterstÃ¼tzung fÃ¼r SoloselbstÃ¤ndige

Die Ã?berbrÃ¼ckungshilfe III wird erhebliche Verbesserungen fÃ¼r SoloselbstÃ¤ndige bringen. Betroffene, zum Beispiel aus dem Kunst- und Kulturbereich, sollen kÃ¼nftig eine einmalige Betriebskostenpauschale von bis zu 5.000 Euro fÃ¼r den Zeitraum bis Ende Juni 2021 als steuerbaren Zuschuss erhalten kÃ¶nnen.

Dazu wird die bisherige Erstattung von Fixkosten ergÃ¤nzt um eine einmalige

Betriebskostenpauschale (Neustarthilfe). Damit kÃ¶nnen SoloselbstÃ¤ndige, die im Rahmen der Ã?berbrÃ¼ckungshilfen III sonst keine Fixkosten geltend machen kÃ¶nnen, aber dennoch hohe UmsatzeinbrÃ¼che hinnehmen mussten, **einmalig 25 Prozent des**

Umsatzes des entsprechenden Vorkrisenzeitraums 2019 erhalten. Die Neustarthilfe ist aufgrund ihrer Zweckbindung nicht auf Leistungen der Grundsicherung u.Ã¤. anzurechnen.

Es handelt sich um einen unbÃ¼rokratischen und schnellen **Zuschuss**, der â?? wenn die Antragsvoraussetzungen vorliegen â?? **nicht zurÃ¼ckzuzahlen** ist.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind SoloselbstÃ¤ndige, die ansonsten im Rahmen der

Ã?berbrÃ¼ckungshilfen III keine Fixkosten geltend machen bzw. geltend machen kÃ¶nnen und die ihr Einkommen im Referenzzeitraum (im Normalfall das Jahr 2019) zu mindestens 51 Prozent aus selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit erzielt haben.

Die volle Betriebskostenpauschale wird gewÃ¤hrt, wenn der Umsatz der oder des SoloselbstÃ¤ndigen wÃ¤hrend der siebenmonatigen Laufzeit Dezember 2020 bis Juni 2021 im Vergleich zu einem siebenmonatigen Referenzumsatz 2019 um mehr als 50 Prozent zurÃ¼ckgegangen ist.

HÃ¶he der Neustarthilfe

Die Betriebskostenpauschale betrÃ¤gt einmalig 25 Prozent des siebenmonatigen Referenzumsatzes, maximal aber 5.000 Euro.

Um den Referenzumsatz 2019 zu bestimmen, wird der durchschnittliche monatliche Umsatz des Jahres 2019 zugrunde gelegt (Referenzmonatsumsatz). Der Referenzumsatz ist das Siebenfache dieses Referenzmonatsumsatzes.

Betroffene, die ihre selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit nach dem 1. Oktober 2019 begonnen haben und daher keine JahresumsÃ¤tze fÃ¼r 2019 vorweisen kÃ¶nnen, kÃ¶nnen als

Referenzmonatsumsatz entweder den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden

Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder den durchschnittlichen Monatsumsatz des 3. Quartals 2020 (1. Juli bis 30. September 2020) wÃ¤hlen.

Beispiele:

Jahresumsatz 2019	Referenzumsatz	Neustarthilfe (max. 25 Prozent)
ab 34.286 Euro	20.000 Euro und mehr	5.000 Euro (Maximum)
30.000 Euro	17.500 Euro	4.375 Euro
20.000 Euro	11.666 Euro	2.917 Euro
10.000 Euro	5.833 Euro	1.458 Euro
5.000 Euro	2.917 Euro	729 Euro

Anrechnung der Neustarthilfe auf Sozialleistungen

Auf Leistungen der Grundsicherung und Ã¤hnliche Leistungen ist die Neustarthilfe aufgrund ihrer Zweckbindung nicht anzurechnen.

Form der Auszahlung

Die Neustarthilfe soll als Vorschuss ausgezahlt werden, auch wenn die konkreten UmsatzeinbuÃ?en wÃ¤hrend der Laufzeit Dezember 2020 bis Juni 2021 bei Antragstellung noch nicht feststehen.

Sollte der Umsatz wÃ¤hrend der Laufzeit anders als zunÃ¤chst erwartet bei Ã¼ber 50 Prozent des siebenmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig zurÃ¼ckzuzahlen.

Bei einem Umsatz von 50 bis 70 Prozent ist ein Viertel der Neustarthilfe zurÃ¼ckzuzahlen, bei einem Umsatz zwischen 70 und 80 Prozent die HÃ¤lfte und bei einem Umsatz zwischen 80 und 90 Prozent drei Viertel. Liegt der erzielte Umsatz oberhalb von 90 Prozent, so ist die Neustarthilfe vollstÃ¤ndig zurÃ¼ckzuzahlen. Wenn die so errechnete RÃ¼ckzahlung unterhalb eines Bagatellbetrags von 500 Euro liegt, ist keine RÃ¼ckzahlung erforderlich.

Beispiel: Bei 75 Prozent durchschnittlichem Umsatz im FÃ¶rderzeitraum mÃ¼sste eine SoloselbstÃ¤ndige, die 4.375 Euro Neustarthilfe erhalten hat, die HÃ¤lfte zurÃ¼ckzahlen.

Die BegÃ¼nstigten mÃ¼ssen nach Ablauf des FÃ¶rderzeitraums eine Endabrechnung durch SelbstprÃ¼fung erstellen. Im Rahmen dieser SelbstprÃ¼fung sind etwaige EinkÃ¼nfte aus abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung zu den UmsÃ¤tzen aus selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit zu addieren. Der Bewilligungsstelle sind anfallende RÃ¼ckzahlungen bis zum 31. Dezember 2021 unaufgefordert mitzuteilen und zu Ã¼berweisen. Zur BekÃ¤mpfung von Subventionsbetrug finden NachprÃ¼fungen statt.

Zeitpunkt der Antragstellung

Die Ã?berbrÃ¼ckungshilfe III, die die Neustarthilfe enthalten wird, soll ab dem 1. Januar 2021 gelten. Aufgrund der nÃ¶tigen technischen Programmierungen und der Abstimmungen mit den LÃ¤ndern und der EU-Kommission kÃ¶nnen die AntrÃ¤ge einige Wochen nach Programmstart im neuen Jahr gestellt werden. Die Details zur Antragstellung werden vermutlich in den nÃ¤chsten Wochen feststehen.

Date
15.12.2025
Date Created
14.11.2020